

6. Bauliche Arbeiten am Kornhause.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorlage des Senats (Verhdlg. S. 1163/1164) und tritt demgemäß den Anträgen der Baudeputation, Abteilung Hochbau, vom 24. September 1906 (Verhdlg. S. 953) mit der Maßgabe, daß von der Herstellung eines Sandsteinsockels abzusehen ist, bei.

Sie bewilligt deshalb, unter Abzug von 300 M. wegen Nichtherstellung des Sandsteinsockels, im ganzen 4700 M.

7. Neubau einer Volksschule in der östlichen Vorstadt.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Schuldeputation (Verhdlg. S. 1165 Nr. 1—3).

8. Reichstagswahlen.

Die Bürgerschaft bewilligt auf das Generalbudget, Ordentliche Ausgaben IX „Reich und Auswärtiges“ 15 000 M. nach.

9. Staatszuschuß zu Schulbauten.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Behörde für das Landschulwesen mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob nicht den Landgemeinden regelmäßig für Schulbauten ein größerer Zuschuß zu gewähren ist.

Mitteilung des Senats

vom 18. Januar 1907.

1. Verkauf eines Grundstücks an die Stadtgemeinde Bremerhaven.

2. Budget für außerordentliche Ausgaben für das Rechnungsjahr 1907.

3. Neubau einer Volksschule in der östlichen Vorstadt.

Zu den oben genannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. d. Mts. bei.

4. Änderung der Lage der Straßenbahngleise am Bahnhofplatz.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt die Anträge der berichtenden Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Schon seit mehreren Jahren erweisen sich die Verkehrsverhältnisse auf dem Bahnhofsplatz als unhaltbar. Insbesondere hat der Verkehr der Straßenbahn zwischen dem mittleren und östlichen Rondel vor dem Bahnhofsempfangsgebäude zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben, in deren Verfolg die dort befindliche Haltestelle an die nördliche Seite des östlichen Rondels verlegt werden mußte. Diese Maßregel ist nur als eine kümmerliche Aushilfe zu bezeichnen, um den allerärgeren Mißständen, hervorgerufen durch den Wagen- und Straßenbahn-Verkehr in dem Engpaß zwischen den beiden Rondels, zu begegnen. Sie hat beim Publikum lebhaften Widerspruch erfahren,

weil dadurch das Umsteigen von einer Straßenbahnlinie auf die andere sehr erschwert ist. Ferner ist hervorzuheben, daß bei der jetzigen Lage der Straßenbahngleise es unmöglich ist, den östlichen Halteplatz für einspännige Droschken dem Empfangsgebäude näher zu bringen, worüber auch in der Bürgerschaft berechnete Wünsche geäußert sind. Nach eingehenden Untersuchungen läßt sich hier Abhilfe nur schaffen, wenn der Bahnhofplatz, auf dem sich der Ankunfts- und Abfahrtsverkehr für Personen und Güter abwickeln muß, von den Straßenbahngleisen möglichst befreit wird.

Diesen Anforderungen entspricht das anliegende, von der Straßenbauinspektion aufgestellte Projekt. Danach sollen alle Gleisanlagen, einschließlich der Horner Bahn, hinter der Badeanstalt zusammengeführt werden, um dort eine für alle Strecken gemeinsame Haltestelle zu schaffen und so das Umsteigen von einer Linie auf die andere möglichst günstig zu gestalten. Durch die Verlegung der Horner Bahn wird außer der vorerwähnten Unannehmlichkeit noch der Vorteil erreicht, daß die verhältnismäßig schmale Strecke des Breitenwegs zwischen der Bahnhofstraße und der Straße „An der Weide“ von dem Straßenbahnverkehr befreit wird, und von einer von der Polizeidirektion schon wiederholt als notwendig bezeichneten Verbreiterung der Straße, die nur auf Kosten des Vorgartens für die Badeanstalt möglich sein würde, abgesehen werden kann.

Der Bahnhofplatz kann nach dem aufgestellten Plane vollständig unverändert bleiben, abgesehen davon, daß die vor der Unterführung der Gustav Deetjen-Allee befindliche Anlage durch eine mit Gleisen zu belegende Straße durchschnitten wird. Die Walddeputation hat gegen diese Durchschneidung keine Bedenken zu erheben, der Gartenbauinspektor sieht vielmehr in der Zerlegung des Platzes in zwei kleinere Flächen eine Verbesserung und hat an der vorgeschlagenen Form der Plätze nichts auszusetzen.

Die Gleise hinter der Badeanstalt sind, soweit tunlich, nach Nordosten zu verschieben, um für die Kurve Ecke der Bahnhofstraße und Bahnhofplatz einen möglichst großen Radius zu erhalten.

Als besondere Vorteile des aufgestellten Planes sind noch hervorzuheben, daß dabei die verkehrsstörenden Gleiskreuzungen in der Bahnhofstraße in Wegfall kommen, die Straßenbahngleise von dem gewöhnlichen Fuhrwerk überall fast rechtwinklig gekreuzt werden können und der gewöhnliche Wagenverkehr sich auf dem größten Teile des Bahnhofplatzes, insbesondere auch in der Nähe des Empfangsgebäudes, unabhängig von dem Straßenbahnverkehr abwickeln, auch der östliche Halteplatz für einspännige Droschken durch Verlegung nach der nördlichen Seite des östlichen Rondels dem Empfangsgebäude nahe gerückt werden kann.

Auch der Wagenverkehr zwischen dem Herdentor und dem Bürgerpark wird nach dem angelegten Plane sich wesentlich günstiger wie bisher gestalten, indem die Zufahrt von dem Herdentorssteinweg nach der Unterführung der Gustav Deetjen-Allee kürzer und unbehinderter wird; auch für den Wagenverkehr zwischen der Straße „Auf der Brake“ und dem Empfangsgebäude werden durch die Vorlage günstigere Verhältnisse geschaffen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß bei der Zusammenlegung sämtlicher Halte- und Umsteigestellen die Errichtung einer Wartehalle in weitere Erwägung gezogen werden wird. Die Straßenbahn hat sich bereit erklärt, eine solche zu errichten, wenn ihr der dazu erforderliche Platz unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltung der öffentlichen Badeanstalt hat sich geneigt gezeigt, den erforderlichen Platz herzugeben, worüber jedoch bestimmte Abmachungen noch vorbehalten bleiben müssen.

Ob es sich empfiehlt, die Fahrbahn in der Verlängerung des Herdentorssteinweg aufzuheben oder zu sperren, kann späterer Erwägung überlassen bleiben.

Die gesamten Kosten der durch die Änderungen verursachten Straßenbauarbeiten sind außer den von der Straßenbahn zu tragenden Kosten, die durch die neuen Gleisanlagen, sowie durch die Beseitigung der überflüssig werdenden Gleise

entstehen, auf etwa 63 900 M. zu veranschlagen, von denen etwa 16 900 M. auf die Straßenbahn, wie diese anerkannt hat, entfallen, so daß für den Staat 47 000 M. verbleiben.

Indem noch bemerkt wird, daß auch die Straßenbahn die Ausführung des Planes lebhaft befürwortet, beantragt die unterzeichnete Deputation im Einverständnis mit der Polizeidirektion, die Ausführungen nach dem anliegenden Plane genehmigen und die nachträgliche Einstellung des Betrages von 47 000 M. in das Budget des Straßenbaus für 1907 unter ordentliche Ausgaben zu genehmigen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **M. Voettcher.**

5. Abänderung der Landgemeindeordnung.

Nach § 88 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 181) in Beibehaltung des § 453 der Strafprozeßordnung sind die Gemeindevorsteher befugt, auf dem ihnen überwiesenen Gebiete der polizeilichen Strafjustiz Geldstrafen bis zu zwanzig Mark zu verhängen und zu vollstrecken. Die Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen steht ihnen nicht zu und zwar auch dann nicht, wenn die von ihnen verhängte Geldstrafe nicht beizutreiben ist. Da aber dieser Fall nicht selten vorkommt, ist man bisher zu der Aushilfe geschritten, daß die Gemeindevorsteher ihre als nicht vollstreckbar sich erweisenden Strafverfügungen dem Landherrn vorlegten, der die nach seinem Erachten angemessenen Haftstrafen an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafen verfügt.

Wenngleich der Gesetzgeber von 1888 davon ausgegangen sein mag, daß demgemäß verfahren werde, so läßt sich doch nicht verkennen, daß jenes Verfahren dem § 453 Str.-P.-O. nicht ganz entspricht, da die Strafverfügung des Gemeindevorstehers, indem sie lediglich die Geldstrafe, nicht aber auch die eventuelle Freiheitsstrafe bezeichnet, den Bestimmungen des dritten Absatzes des § 453 nicht zum vollen genügt. Denn sie nimmt dem Verurteilten die Möglichkeit, die eventuell verfügte Haftstrafe zum Gegenstande eines Antrages auf richterliche Entscheidung zu machen, indem die Haftfestsetzung des Landherrn erst nach Rechtskraft der Strafverfügung erfolgt.

Es liegt daher zweifellos eine Lücke im Gesetze vor, der nicht anders abgeholfen werden kann, als indem man den Gemeindevorsteher in den Stand setzt, gleichzeitig mit der Geldstrafe diejenige Haftstrafe festzusetzen, die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll.

Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu nachstehendem Gesetzentwurf.

Anlage.

Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung.

Vom 1907.

Der Paragraph 88 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 181) erhält folgende Fassung:

Auf den Gemeindevorsteher finden in Beziehung auf die ihm überwiesenen Angelegenheiten die Vorschriften des § 453 der Strafprozeßordnung und der §§ 94—96 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung, mit der Maßgabe Anwendung, daß er keine andere Strafen als Geldstrafen bis zu zwanzig Mark, sowie bei den wegen Übertretungen verhängten Geldstrafen die an ihre Stelle tretende Haft (Str.-P.-O. § 453 Abs. 2) bis zu vier Tagen und die etwa gesetzlich verwirkte Einziehung androhen, verhängen und vollstrecken kann. Die Verfügung der Vollstreckung der vom Gemeindevorsteher in obigen Fällen verhängten Haft steht jedoch dem Landherrn zu.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am